

**Leistungsbezügeordnung
der Fachhochschule Düsseldorf
vom 06.12.2010**

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung- HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2009 (GV. NRW. S. 599)), hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Arten von Leistungsbezügen
- § 4 Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen
- § 6 Forschungs- und Lehrzulage
- § 7 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 8 Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 9 Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 10 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen
- § 11 Gewährung mehrerer Leistungsbezügearten
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Verfahrensablaufschemata

Anlage 2: a) Antragsformular auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge
 b) Stellungnahme Dekanat/ Dekanin/ Dekans

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Anlage 4: Höhe der Stufen der Leistungsbezüge

Anlage 5: Mitglieder der Vertrauenskommission

Vorbemerkung

- (1) Am 1.1.2005 wurde die C-Besoldung durch die W-Besoldung abgelöst. Die W-Besoldung basiert auf einem gleichbleibenden Grundbetrag, der sich nicht aufgrund von Dienstaltersstufen automatisch erhöht. Für besondere Leistungen sollen sog. Leistungsbezüge zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt werden. Hier werden unterschiedliche Arten von Leistungsbezügen unterschieden. Es werden Leistungsbezüge bei der Berufung gewährt, es gibt aber auch Funktions-Leistungsbezüge, die für bestimmte Ämter vergeben werden können. Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung werden die sog. besonderen Leistungsbezüge gewährt. Diese werden anhand von Leistungskriterien vergeben, die sich an den strategischen Zielen der FH Düsseldorf orientieren und einer Weiterentwicklung der Hochschule dienen.

§ 1

Regelungsgegenstand

- (2) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der FH Düsseldorf aufgrund der geltenden Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (Hochschul-Leistungsbezügeordnung-HLeistBO). Die in dieser Ordnung enthaltenen Leitlinien stehen unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und -träger, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden bzw. entsprechendes Entgelt (dies gilt für Professorinnen und Professoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen) erhalten.
- (2) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach W 3 und Stellen für Professuren grundsätzlich nach W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Professuren im Haushalt als W3-Stellen ausgewiesen werden.
- (3) Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3 Stellen muss nicht ausgeschöpft werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3 Stellen trifft das Präsidium.

§ 3

Arten von Leistungsbezügen

- (1) Es wird in folgenden Arten von Leistungsbezügen unterschieden:
 - Berufungs-Leistungsbezüge
 - Bleibe-Leistungsbezüge
 - Funktions-Leistungsbezüge
 - Besondere Leistungsbezüge
- (2) Forschungs- und Lehrzulage

§ 4

Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge werden von der Präsidentin und dem Fachbereich mit der zur Berufung ausgewählten Person im Berufungsgespräch individuell ausgehandelt. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Die Kriterien des § 12 Abs 1 LBesG sind zu beachten.
- (2) Grundsätzlich wird eine Berufungs-Leistungszulage in Höhe von € 200 gewährt. Je nach Qualifikation der ausgewählten Person und sich dem daraus ergebenden Interesse der Hochschule zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors kann auch ein Betrag von € 400 gewährt werden, davon werden jedoch € 200 bei der Gewährung eines ersten besonderen Leistungsbezugs in Abzug gebracht. Abweichende Regelungen können nur durch das Präsidium getroffen werden.
- (3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt und die Gehaltsangebote über denen der FH D liegen.

§ 5

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besondere Aufgaben

- (1) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach den Regelungen in § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeordnung.
- (2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung wird ein Funktions-Leistungsbezug von € 400 gewährt.
- (3) Sofern der Fachbereich durch eine Dekanin/einen Dekan geleitet wird, erhält die Dekanin/der Dekan einen Funktions-Leistungsbezug von € 300. Die Prodekanin/ der Prodekan erhält einen Funktions-Leistungsbezug von € 150. Wird der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet, erhalten die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/ der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan je einen Betrag in Höhe von € 150.
- (4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von
 - € 150 ab 1.500 Studierende
 - € 100 ab 1.000 bis 1.499 Studierende
 - € 75 bis 999 Studierende

Sofern in einer Person mehrere Ansprüche auf Funktions-Leistungsbezüge vorliegen, so erhält die oder der Anspruchsberechtigte den jeweils höheren Funktions-Leistungsbezug.

- (5) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Einstellung der laufenden Zahlungen (z. B. bei einer Wegberufung) erlischt die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen zum gleichen Datum.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Fachhochschule Düsseldorf einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich für diesen Zweck vorsieht und die Zulagenbeiträge neben den direkten und indirekten Projektkosten (z.B. Arbeitgeberanteile) des Vorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind.

- (2) Sind mehrere Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W an einem Forschungs- und Lehrvorhaben beteiligt, wird die Zulage anteilig gewährt.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und/oder Lehrvorhaben aus.

§ 7

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Ein besonderer Leistungsbezug darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Erstberufung beantragt werden. Der erste besondere Leistungsbezug wird in der Regel für drei Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist wird das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft und über den besonderen Leistungsbezug für weitere drei Jahre entschieden. Die weitere Gewährung erfolgt dann jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zeitraum von 4 Jahren.
- (2) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin gewährt (s. Anlage 2a). Als Antrag legt die Antragstellerin/der Antragsteller einen "teilformalisierten Selbstbericht" (s. Anlage 3) vor, indem die Besonderheiten ihrer/seiner Leistungen dargelegt werden, die sie/er im zu Grunde liegenden Betrachtungszeitraum erbracht hat. Die Dekanin/der Dekan nimmt zum Antrag Stellung (s. Anlage 2b) und leitet den Antrag an die Vertrauenskommission (s. Anlage 5) weiter. Die Mitglieder in der Vertrauenskommission werden von der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Anträge sind bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Die Vertrauenskommission bewertet den eingereichten Antrag und schlägt der Präsidentin eine entsprechende Leistungsbezugshöhe vor. Zum Gesamt Ablauf siehe Anlage 1.
- (3) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an fünf Leistungsstufen:
 - Stufe XS
 - Stufe S
 - Stufe M
 - Stufe L
 - Stufe XL

Die in den Stufen festgelegten Beträge sind aus Anlage 4 ersichtlich. Die Höhe der Stufen wird in angemessenen Abständen durch das Präsidium überprüft.

§ 8

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge können für besondere Leistungen in den folgenden Bereichen gewährt werden:
 - Lehre
 - Forschung und Transfer
 - Einwerbung von Forschungs- und sonstigen Drittmitteln
 - Weiterbildung
 - Künstlerische Leistungen
- (2) Ein Kriterium aus dem Bereich Lehre ist in jedem Fall zu erbringen.

§ 9*

Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen

- (1) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltsfähig, wenn sie jeweils mindestens 3 Jahre bezogen worden sind.
- (2) Mehrere unbefristete Leistungsbezüge, die mindestens 3 Jahre nebeneinander bezogen wurden, sind in der jeweiligen Höhe ruhegehaltsfähig, dürfen aber maximal 40% des Grundgehalts W 2 nicht überschreiten.
- (3) Befristet gewährte Berufsleistungsbezüge, Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltsfähig, sofern sie wiederholt vergeben, 10 Jahre bezogen wurden und die Präsidentin sie für ruhegehaltsfähig erklärt hat. Sie dürfen ebenfalls maximal 40% des Grundgehalts W 2 nicht überschreiten.
- (4) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt wurden, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Werden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens 5 Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.
- (5) Treffen unbefristete mit befristeten für ruhegehaltsfähig erklärte Leistungsbezügen zusammen, so sind sie in der jeweiligen Höhe ruhegehaltsfähig, sofern sie mindestens 5 Jahre nebeneinander gewährt wurden.
- (6) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 33 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz i. V. mit § 15a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

*redaktioneller Hinweis zu § 9: Bei Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, wird eine mögliche Zusatzversorgung (VBL) individuell im Dienstvertrag geregelt.

§ 10

Vergabe von Leistungsbezügen

- (1) Besondere Leistungsbezüge, Berufsleistungsbezüge und Bleibeleistungsbezüge nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter nach Besoldungsordnung W teil. Funktionsleistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (§ 6 Abs. 1 HLeistBVO).
- (2) Leistungsbezüge werden als monatliche Bruttobeträge vergeben und mit den üblichen Bezügen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgezahlt.
- (3) Zahlungsbeginn für beantragte und gewährte besondere Leistungsbezüge ist der 01. April bzw. 01. Oktober eines jeden Jahres nach Antragstellung.

§ 11

Gewährung mehrerer Leistungsbezügearten

- (1) Berufungs-, Bleibe-, Funktions- und besondere Leistungsbezüge können grundsätzlich nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel aus.

§ 12
Übergangsregelung

- (1) Professorinnen und Professoren, die bereits einen Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach den vorherigen "Grundsätzen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen" in 2009 gestellt haben, werden unter der Voraussetzung entsprechender, begründeter und nachgewiesener Ansprüche, besondere Leistungsbezüge in Höhe von € 200 ein halbes Jahr rückwirkend, nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung, gewährt.

§ 13
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

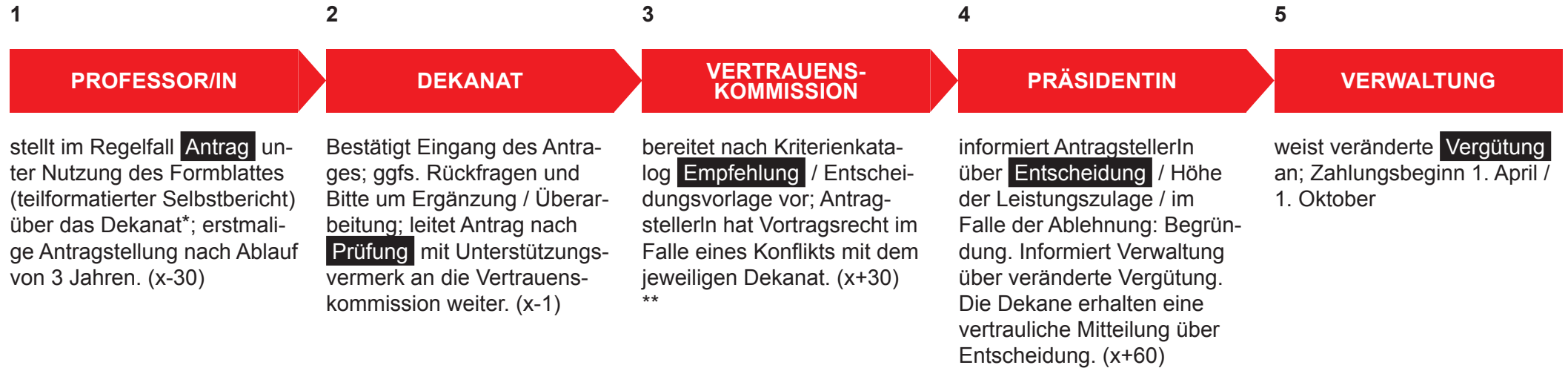
Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft und spätestens am 30.10.2014 außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.09.2010 und des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 26.10.2010.

Düsseldorf, den 06.12.2010



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Anlage 1: Verfahrensablaufschemata



Termine / Fristen

- x-30: Einreichung des Antrags durch Professor/in beim Dekanat
- x-10: Weitergabe des Antrags durch Dekanat mit Stellungnahme
- x: 31. März/30. September eines Jahres
- x+30: Empfehlung durch Kommission
- x+60: Information der/des Antragstellers/in durch Präsidentin
- x+60: Veränderte Vergütung mit Wirkung Zeitpunkt x

- * In besonderen Fällen ist auch eine Antragstellung direkt an die Präsidentin möglich
- ** Präsidentin beruft Vertrauenskommission für den Zeitraum von drei Jahren

Anlage 2a: Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

An die
Präsidentin der
Fachhochschule Düsseldorf
über die Dekanin/den Dekan
des Fachbereichs _____

Düsseldorf, den

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gem. § 7 der Leistungsbezüge Ordnung der FH D

Name, Vorname:	
Fachbereich:	
Professur für: (Lehrgebiet)	
Erstantrag:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgeantrag:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, dann bitte Anzahl der bisherigen Leistungsbezüge sowie Datum der letzten Vergabe von Leistungsbezügen angeben: _____ _____ _____

- Für die in der Anlage beschriebenen Leistungen beantrage ich die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.

Ich habe besondere Leistungen in den folgenden Bereichen

- Lehre
- Forschung und Transfer
- Einwerbung von Forschungs- und sonstigen Drittmitteln
- Weiterbildung
- künstlerische Leistungen

erbracht und füge diesem Antrag einen ausführlichen Selbstbericht bei. Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und dass ich für die beantragten Leistungen keine Deputatsermäßigungen oder Gelder von Dritten erhalten habe.

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Datum

Anmerkung

Die Angaben zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge sollen sich an § 7 Abs. 2 der Leistungsbezüge Ordnung der Fachhochschule Düsseldorf orientieren. Bitte gliedern Sie Ihre erbrachten Leistungen an Hand der Kriterien im Selbstbericht ein und fügen Sie ggf. entsprechende Leistungsnachweise bei.

Anlage 2b: Stellungnahme Dekanat/Dekanin/Dekan

(Fachbereich)

Ort, Datum

An die
Präsidentin der Fachhochschule Düsseldorf
- im Hause -

Stellungnahme zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge gem. § 7 der Leistungsbezügeordnung der FH D

Sehr geehrte Präsidentin,

ich habe Ihnen die Antragsunterlagen von Frau Prof'in _____ / Herrn Prof. _____ beigefügt. Die Angaben habe ich geprüft.

Ich stimme dem o.g. Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen

zu.

nicht zu (Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

Unterschrift des Dekans/der Dekanin

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
Lehre	<p>Höhere Lehrbelastung</p> <p>(z.B. höhere Anzahl Abschlussarbeiten und Prüfungen) im Vergleich zum Durchschnitt des Fachbereiches</p>		
	<p>Besonderes zusätzliches Engagement im Rahmen von bestehenden Studienangeboten</p> <p>(z.B. Aufbau Praxiskontakte, innovative Lehrkonzepte, Erstellung von Lehrmaterialien und Lehrbüchern, e-learning, Mentoring-Programme, Besuch von HDW-Veranstaltungen oder anderen hochschuldidaktischen Weiterbildungen)</p>		
	<p>Besonderes zusätzliches Engagement für die Belange der Hochschule</p> <p>(z.B. Entwicklung von neuen Studienangeboten)</p>		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
Lehre	Internationalisierung der Lehre (z.B. Angebot von englischsprachigen Angeboten, Erstellung englischsprachiger Angebote, Einladung von internationalen Fachleuten, Entwicklung von internationalen Studienangeboten, Betreuung und Anwerbung von ausländischen Hochschulpartnern)		
	Besonderes Engagement bei der Betreuung von Doktoranden bzw. des wissenschaftlichen Nachwuchses		
	Auszeichnungen und Preise (extern)		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
	<p>Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik</p> <p>(z.B. gute Ergebnisse in der Studentischen Veranstaltungskritik, sofern ein geschlossener Kreislauf nachgewiesen werden kann)</p>		
Forschung und Transfer	<p>Veröffentlichungen</p> <p>(z.B. Artikel, Monografien) im Vergleich zum Durchschnitt des Fachbereichs</p>		
	<p>Durchführung von Fachtagungen, Symposien</p> <p>(z.B. Aufführungen und Ausstellungen für ein externes Publikum)</p>		
	<p>Mitwirkung und eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten</p>		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
Forschung und Transfer	Aufbau und Leitung von Exzellenzclustern und Sonderforschungsbereichen, Kompetenzplattformen		
	Erfindungen und Patente		
	Mitarbeit in der InnovationsAllianz / überdurchschnittlicher Technologietransfer / ExistenzGründung, internationale Austauschprogramme		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
	<p>Gutachtertätigkeit bei Akkreditierungsagenturen, wissenschaftliche Zeitschriften, Forschungsinstitutionen</p>		
	<p>Internationale Forschungs Kooperationen, Auszeichnungen und Preise (extern), Mitwirkung im Vorfeld von Ausschreibungen, Teilnahme und Organisation von Messen und Tagungen zur Projektakquise</p>		
<p>Einwerbung von Drittmitteln</p>	<p>Einwerbung von Forschungs-Drittmitteln (öffentliche Geldgeber: EU-Programme, Bund u.a. BMBF, BMWi, Landesprogramme u.a. FH extra, FHproFunt, DFG, Stiftungen etc.)</p>		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
	Einwerbung von Drittmitteln aus der Industrie		
	Einwerbung von sonstigen Drittmitteln		
Weiterbildung	besonderes Engagement bei der Entwicklung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (an der FH Düsseldorf)		

Anlage 3: Selbstbericht zur Beantragung von sonstigen Leistungsbezügen

Antragsdatum: _____

Für die Jahre: _____

Antragssteller/In: _____

Fachbereich: _____

Bereich	Kriterium mit Beispielen	erbrachte Leistung / Leistungsbeschreibung:	Dekan
	Beteiligung an Konzeption, Aufbau und Leitung eines Weiterbildungsstudienganges)		
	Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen (sofern ein geschlossener Kreislauf bei der Evaluation nachgewiesen werden kann)		
Besondere Leistungen in der Kunst	Aufführungen, Ausstellungen, Auszeichnungen und Preise, Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten		
Besondere Leistungen für den Fachbereich und die Hochschule			

Anlage 4: Höhe der Stufen der Leistungsbezüge

<i>Leistungs- klassen</i>	<i>Stufe XS</i>	<i>Stufe S</i>	<i>Stufe M</i>	<i>Stufe L</i>	<i>Stufe XL</i>
Leistungs- bezüge monatlich (brutto)	400 Euro	600 Euro	800 Euro	1.000 Euro	1.200 Euro
Erforderliche Punktwerte	40 - 149	150 - 249	250 - 349	350 - 449	Größer 450

Anlage 5: Mitglieder der Vertrauenskommission

Die Vertrauenskommission wird von der Präsidentin für 3 Jahre bestellt.

Die Vertrauenskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vizepräsidentin für Personal und Wirtschaftsführung
- Vizepräsident für Forschung und Transfer
- Vizepräsident für Lehre, Studium und Internationales
- Vizepräsident für Alumni, Weiterbildung und Fundraising
- Dezernentin für Personal und Recht
- Gleichstellungsbeauftragte
- Schwerbehindertenvertretung, sofern schwerbehinderte Professorinnen/Professoren einen Antrag stellen

Die Vertrauenskommission hat die Möglichkeit für nicht eindeutige bzw. nicht prüfbare Anträge sach- und fachkundige Professorinnen und Professoren als Sachverständige aus den jeweiligen Fachbereichen hinzuzuziehen.